

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -

Betreff: 20141218 nds. AAO; sukzessive Entgegennahme von VE
Datum: Thu, 18 Dec 2014 08:39:49 +0100
Von: Uta.Kleinwaechter@mi.niedersachsen.de
An: ...
Kopie (CC): ...

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Ergänzung an die nachstehende E-Mail von Herrn Ibendahl teile ich Folgendes mit:

Der dort dargelegten Auffassung folgend werden im Rahmen der niedersächsischen Aufnahmeanordnung abgegebene Verpflichtungserklärungen für weitere syrische Angehörige nunmehr akzeptiert, wenn die zuvor eingeladenen Personen nach erfolgreichem Asylverfahren einen anderen Aufenthaltstitel erhalten haben und die Geltungsdauer der abgegebenen Verpflichtungserklärung damit endet. Demzufolge werden sukzessive Einladungen möglich sein, wenn die niedersächsische Aufnahmeanordnung im kommenden Jahr neu herausgegeben wird. Der in meiner Mail vom 09.09.14 (als Anhang noch einmal beigefügt) enthaltene Hinweis, zunächst keine weiteren Verpflichtungserklärungen entgegenzunehmen, ist damit hinfällig. Es muss aber weiterhin nachgewiesen werden, dass auch für die neu eingeladenen Angehörigen ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (10 bzw. 12 m² pro Person).

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in der nachstehenden E-Mail die Rechtsauffassung dieses Hauses dargestellt ist, welche in Bezug auf fachaufsichtliche Vorgaben zwar für die Ausländerbehörden, jedoch nicht für die Leistungsbehörden maßgeblich ist. Inwieweit die hiesige Rechtsauffassung von allen Leistungsbehörden geteilt werden wird, kann nicht abschließend abgeschätzt werden. Sollte eine Leistungsbehörde eine abweichende Meinung vertreten und von einer fortdauernden Geltung der Verpflichtungserklärung ausgehen, kann es evtl. zur entsprechenden Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber den Verpflichtungsgebern kommen."

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Uta Kleinwächter
Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht)
Tel. 0511/120 6468
Fax 0511/120 99 6468
E-mail: uta.kleinwaechter@mi.niedersachsen.de

Anhang: Erlass vom 9. Dezember 2014

Von: Ibendahl, Werner (MI)
Gesendet: Dienstag, 9. Dezember 2014 16:17
An: ...
CC: ...
Betreff: 20141209 Gültigkeitsdauer einer VE an ABen

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
09.12.2014

- Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -
61.21 - 12230/ 1-8 (§ 68)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG endet mit Beendigung des Aufenthalts des Ausländers in Deutschland oder mit Erteilung eines Aufenthaltstitels für einen anderen Aufenthaltzweck

(siehe Nr. 68.1.1.3 AWW-AufenthG und Nr. 5 des "Bundeseinheitlichen Merkblatts zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung ...").

Der Systematik des Aufenthaltsgesetzes folgend, bezieht sich der Aufenthaltzweck auf die jeweilige spezielle Erteilungsgrundlage (siehe auch die - nicht mehr vollständige - Übersicht der verschiedenen Aufenthaltstitel in Nr. 7.1.1.1 AWW-AufenthG).

Dies gilt auch für Verpflichtungserklärungen, die im Rahmen meines Runderlasses vom 03.03.2014 ("Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Niedersachsen lebenden Verwandten beantragen", 12230/1-8 [§ 23 Abs. 1 AufenthG]) abgegeben wurden und werden.

Das baden-württembergische Innenministerium hatte das Bundesministerium des Innern (BMI) im August d.J. um Stellungnahme zu dieser Rechtsfrage gebeten. Das BMI vertritt in seiner Antwort die Auffassung, dass mit Gewährung eines Aufenthaltstitels nach § 25 AufenthG für bereits über humanitäre Aufnahmeprogramme Zuflucht erhaltende syrische Bürgerkriegsflüchtlinge kein anderer Aufenthaltzweck verwirklicht werde.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die humanitären Aufnahmeprogramme sich an syrische Flüchtlinge richteten, die infolge des Bürgerkriegs in Syrien fliehen mussten. Insoweit könne nicht von einem anderen Aufenthaltzweck ausgegangen werden, wenn im Rahmen eines Asylverfahrens ein Aufenthalt zum Schutz vor den Folgen des syrischen Bürgerkriegs gewährt wird.

Niedersachsen vermag, ebenso wie andere Länder, diese Auffassung aus den o.g. Gründen nicht zu teilen.

Auf meine beiliegende Mail vom 09.09.2014 nehme ich Bezug.

Im Auftrage

Werner Ibendahl
Telefon: (0511) 120 6470
Fax: (0511) 120 99 6470

Betreff: nds AAO; sukzessive Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Datum: Tue, 9 Sep 2014 13:09:12 +0100

Von: Uta.Kleinwaechter@mi.niedersachsen.de

An: ...

Kopie (CC): ...

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollgen,

die nachstehende Antwort in anonymisierter Form an eine Ausländerbehörde zu dem Anliegen eines Verpflichtungsgebers, nach Asylanererkennung seiner im Rahmen der nds. Aufnahmeanordnung eingereisten Verwandten weitere Angehörige einladen zu wollen, übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Uta Kleinwächter

Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Referat 61 Ausländer- und Asylrecht

Tel. 0511/120-6468

Fax 0511/120996468

E-Mail uta.kleinwaechter@mi.niedersachsen.de

Von: Kleinwächter, Uta (MI)

Gesendet: Dienstag, 9. September 2014 13:53

Betreff: nds AAO; sukzessive Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Sehr geehrter

das Innenministerium Baden-Württemberg hat dem BMI am 20.08.14 mitgeteilt, dass nach dortiger Auffassung die für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG abgegebene Verpflichtungserklärung im Falle eines nachträglichen erfolgreichen Asylverfahrens nicht schon mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG endet. Zwar handele es sich um einen anderen bzw. neuen Aufenthaltstitel, allerdings hätte sich der Aufenthaltswitzweck nicht geändert: Die Betroffene suche Schutz vor Verfolgung.

BMI wurde um Mitteilung seiner Rechtsauffassung hierzu gebeten.

Hier erscheint es vorstellbar, dass das BMI diese Position bestätigen könnte. Dies hätte zur Folge, dass die betreffenden Verpflichtungsgeber in derartigen Fallkonstellationen auch weiterhin verpflichtet wären, den Lebensunterhalt für ihre Angehörigen, die sie im Rahmen der Länderaufnahmeanordnungen zu sich geholt haben, sicherzustellen. Insofern wären keine finanziellen Ressourcen für die Einladung weiterer Angehöriger gegeben.

Aus diesem Grund ist hier entschieden worden, zunächst die Antwort des BMI auf die Anfrage Baden-Württembergs abzuwarten. Bis zu diesem Zeitpunkt können keine Verpflichtungserklärungen für andere Angehörige akzeptiert werden, um zu verhindern, dass die Betroffenen sich in die Lage versetzen, die eingeladenen Angehörige nicht mehr vollständig finanziell unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Uta Kleinwächter

Nds. Ministerium für Inneres und Sport

Referat 61 Ausländer- und Asylrecht

Tel. 0511/120-6468

Fax 0511/120996468

E-Mail uta.kleinwaechter@mi.niedersachsen.de